



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 30. Dezember 2022

BETREFF

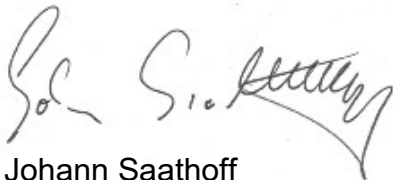
Kleine Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut u.a. und der Fraktion DIE LINKE.

Mögliche Einschränkung der Ausreisefreiheit kurdischstämmiger Bürgerinnen und Bürger

BT-Drucksache 20/5011

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Johann Saathoff

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Mögliche Einschränkung der Ausreisefreiheit kurdischstämmiger Bürgerinnen und Bürger

BT-Drucksache 20/5011

Vorbemerkung der Fragesteller:

Laut Bericht der Zeitung Yeni Özgür Politika vom 04.11.2022 soll die Stadt Oberhausen in Nordrhein-Westfalen einer 18-jährigen Einwohnerin ihren Reisepass entzogen und ihr die Aushändigung und den Besitz des Personalausweises versagt haben (vgl. <https://www.ozgurpolitika.com/haberi-mucadeleyi-birak-pasaportu-al-169673> - übersetzt durch die Fragestellerinnen und Fragesteller). Anlass sei laut Bericht der Zeitung das Engagement der Heranwachsenden in kurdischen Einrichtungen, etwa in der Folkloregruppe des Demokratischen Kurdischen Gemeindezentrums in Duisburg, gewesen, worin die Stadt Oberhausen offenbar eine Tätigkeit für die verbotene Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) erblickt habe. Zudem sei eine Reise der Betroffenen nach Istanbul, wo sie Familienangehörige getroffen habe, von der Stadt Oberhausen als Teilnahme an militärischen Ausbildungscamps der PKK gewertet worden. Am Flughafen habe die Polizei sie vor Abflug in die Türkei zu ihrem Reisezweck befragt.

Laut des von der Betroffenen den Fragestellenden zur Verfügung gestellten Bescheides vom 30.08.2022 teilt die Stadt Oberhausen mit, dass „hinreichend vermutet“ werde, dass sie bei zwei Reisen nach Istanbul/Türkei „Jugendcamps der PKK“ besucht habe. Auf Grundlage von Mitteilungen von „Sicherheitsbehörden“ bestehe die „begründete Vermutung“, dass sie sich bewaffneten Kämpfern der PKK anschließen werde, wodurch bei einer Ausreise „erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland“ im Sinne des Passgesetzes gefährdet seien. Diese Einschätzung rechtfertige den Entzug des Passes und die Versagung des noch nicht ausgehändigten Personalausweises. Der vorliegende Sachverhalt wirft nach Meinung der Fragestellerinnen und Fragesteller mit Blick auf die Bedeutung der Ausreisefreiheit als eines der zentralen Menschenrechte, die in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 in Art. 13 Abs. 2 festgelegt und auch durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist, Fragen auf. Zudem stellt sich die Frage nach der möglichen Beteiligung von Bundesbehörden bei passbehördlichen Maßnahmen, bei denen nach Einschätzung der Fragestellenden der Anschein besteht, dass aus falscher Rücksichtnahme gegenüber der Türkei in unverhältnismäßiger Weise Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern eingeschränkt werden.

1:

Welche Angaben kann die Bundesregierung über die Zahl der Passversagungen nach § 7 Absatz 1 Ziffer 1 Passgesetz (PassG), des Passentzuges gem. § 8 PassG bzw. des Entzuges des Personalausweises nach § 6a Abs. 2 Personalausweisgesetz (PAuswG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 PassG in der Zeit von 2017 bis zum letzten erhebungsfähigen Zeitpunkt machen (bitte nach Jahren und Bundesländern, in denen die zuständigen Passbehörden liegen, aufschlüsseln)?

Zu 1:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da die Kompetenz für die Anordnung dieser Maßnahmen in der Zuständigkeit der Behörden der Länder liegt. Etwaige, von Pass- oder Personalausweisbehörden erlassene Verfügungen werden nicht bundesweit erfasst.

2:

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der Klagen gegen die in Frage 1 genannten Maßnahmen und die Entscheidungen der jeweils angerufenen Verwaltungsgerichte?

Zu 2:

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3:

In wie vielen Fällen der Passversagungen nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 PassG, des Passentzuges gem. § 8 PassG bzw. des Entzuges des Personalausweises nach § 6a Abs. 2 PAuswG i.V.m. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 PassG sollte nach Kenntnis der Bundesregierung eine Ausreise in die Türkei oder in die mehrheitlich kurdisch besiedelten Gebiete in Nordsyrien bzw. Nordirak verhindert werden (bitte nach Jahren seit 2017 und Bundesländern, in denen die zuständigen Passbehörden liegen, aufschlüsseln)?

Zu 3:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4:

Haben sich Behörden des Bundes in der Zeit von 2017 bis zum letzten erhebungsfähigen Zeitpunkt an Passbehörden der Länder mit dem Ziel gewandt, wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Tätigkeit für die Arbeiterpartei Kurdistans PKK oder die syrisch-kurdischen Volksverteidigungseinheiten YPG/YPJ, Passversagungen nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 PassG, einen Passentzug gem. § 8 PassG bzw. den Entzug des Personalausweises nach § 6a Abs. 2 PAuswG i.V.m. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 PassG in die Wege zu leiten oder zu prüfen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Zu 4:

Sofern die Bundespolizei die Ausreise einer Person nach § 10 Absatz 1 Passgesetz (PassG) an der Grenze untersagt hat, informiert sie die zuständigen Pass- und Personalausweisbehörden der Länder. Eine statistische Erfassung diesbezüglich erfolgt nicht. Die Prüfung etwaiger weiterer Maßnahmen im Sinne der Fragestellung obliegt dann den Pass- und Personalausweisbehörden der Länder.

5:

Haben sich türkische Stellen in der Zeit von 2017 bis zum letzten erhebungsfähigen Zeitpunkt an Behörden des Bundes mit dem Wunsch gewandt, Reisebeschränkungen von deutschen Staatsangehörigen in die Türkei, nach Nordsyrien oder Nordirak zu erreichen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Zu 5:

Türkische Stellen haben sich nicht im Sinne der Fragestellung an Behörden des Bundes gewandt.

6:

Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, ob und bei welchen Anlässen von der Bundespolizei bei Ausreisen aus Deutschland im Rahmen der Grenzkontrolle der Reisezweck erfragt wird, und wie werden die dabei gewonnenen Informationen datenmäßig verarbeitet?

Zu 6:

Aus Anlass der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle finden keine systematischen Befragungen aller ausreisenden Personen zum Reisezweck statt. Befragungen bei der Ausreise werden lageabhängig bzw. anlassbezogen bei Anhaltspunkten, die unter anderem eine Ausreiseuntersagung rechtfertigen können, vorgenommen.

Derartige Befragungen werden dann im Vorgangsbearbeitungssystem der Bundespolizei dokumentiert.

7:

In wie vielen Fällen hat die Bundespolizei seit 2017

- a) aufgrund entsprechender Ausschreibungen anderer Polizeibehörden die Ausreise aus dem Bundesgebiet untersagt,*
- b) aufgrund eigener Erkenntnisse und Befugnisse die Ausreise von deutschen Staatsangehörigen verwehrt?*

(bitte jeweils nach Jahren und Anzahl der Betroffenen auflisten)

Zu 7 a:

Die Bundespolizei hat keine Ausreisen aus dem Bundesgebiet aufgrund von Ausschreibungen anderer Polizeibehörden untersagt.

Zu 7 b:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Bundespolizei im Rahmen der Polizeilichen Eingangstatistik (PES) nicht erhoben.

Auf der Basis einer anlassbezogenen Vorgangsauswertung untersagte die Bundespolizei seit 2018 insgesamt 131 deutschen Staatsangehörigen die Ausreise.

Jahr 2018: 3

Jahr 2019: 15

Jahr 2020: 33

Jahr 2021: 14

Jahr 2022: 66

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der Grundlage datenschutzrechtlicher Bestimmungen ggf. bereits Vorgänge aus dem Vorgangsbearbeitungssystem der Bundespolizei gelöscht wurden.

8:

Auf welche sicherheitsbehördlichen oder nachrichtendienstlichen Erkenntnisse oder Hinweise kann die Bundespolizei bei der Passkontrolle bei Ausreisen zugreifen, und in welchem Register und auf welcher Rechtsgrundlage werden diese erfasst?

Zu 8:

Die Bundespolizei gleicht personenbezogene Daten mit nationalen, europäischen und internationalen Datenbanken nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) im Rahmen ihrer grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung ab. Dies umfasst das Informationssystem der Polizei, die zur Grenzfehndung geführte Datei, das Schengener Informationssystem und die Stolen and Lost Travel Documents database von Interpol. Für eine weiterführende Überprüfung hat die Bundespolizei zudem nach den Umständen des Einzelfalls und nach Maßgabe des geltenden Rechts Zugriff auf die Antiterrordatei und die Rechtsextremismusdatei.

9:

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über etwaige Jugendcamps der PKK in Istanbul oder in anderen Teilen der Türkei?

Zu 9:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10:

Hat die Bundesregierung die aktuelle gesetzliche Regelung zum Pass- bzw. Personalausweisentzug mit Blick auf die wichtige Bedeutung der Ausreisefreiheit im System der Menschenrechte evaluiert, und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gelangt und welchen gesetzgeberischen Reformbedarf sieht sie ggf.?

Zu 10:

Die auf §§ 6, 7 PassG verweisenden Regelungen zur Entziehung des Personalausweises in § 6a Absatz 2 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) sind im Jahr 2015 durch das Gesetz zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes eingeführt worden. In diesem Zusammenhang sind die Voraussetzungen für den Entzug der Dokumente unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte durch die an der Gesetzgebung beteiligten Akteure umfassend geprüft worden.